



Die öffentliche Konsultation der EU-Kommission zum Vorschlag eines „Gesetzes über Künstliche Intelligenz“, COM (2021)206 final

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom
14.07.2021

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e. V.“ zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union (EU) sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

Stellungnahme

Die Deutsche Sozialversicherung begrüßt den Entwurf eines Gesetzes über Künstliche Intelligenz (KI). Er hat weitreichende Auswirkungen auf die Entwicklung und den Einsatz von KI, nicht zuletzt auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Die Deutsche Sozialversicherung sieht mögliche mitgliedschafts-, beitrags- und leistungsrechtliche Bezüge und ist sich ihrer Verantwortung im Umgang mit KI bewusst. Sie begrüßt daher eine Klärung unter anderem der ethischen und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei wird im Rahmen der weiteren Verhandlungen des Verordnungsentwurfs und darüber hinaus zu klären sein, bis zu welcher Detail- und Entscheidungstiefe ein europäisches Handeln erforderlich ist.



Es ist festzustellen, dass der Entwurf eine sehr weite Definition des Begriffs der KI zugrunde legt. Davon dürften auch etliche in der Vergangenheit entwickelte und angewandte Algorithmen erfasst sein. Zwar wäre es für eine zielführende Definition zu eng, allein auf das Vorliegen „autonomer Verhaltensweisen“ abzustellen. Dies ist die höchste Stufe der Automatisierung, die von den heutigen technischen Systemen noch nicht erreicht wird. Auf der anderen Seite könnten die in Anhang I „Techniken und Konzepte der Künstlichen Intelligenz gemäß Artikel 3 Absatz 1“ unter den Punkten b) und c) genannten Konzepte zu weit gehen. Von einer KI sollte daher nur dann die Rede sein, wenn mit der Hilfe von Algorithmen, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken entwickelt wurden, genuin bisher dem Menschen vorbehaltenen Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht auszuschließen, dass einzelne von den Sozialversicherungsträgern eingesetzte Programme/Anwendungen schon heute die Merkmale von KI erfüllen. Dennoch wird im Bereich der eigenen Anwendungen der Sozialversicherungsträger derzeit kein Einsatz von KI „mit hohem Risiko“ gesehen.

Dies könnte sich in Zukunft allerdings ändern, falls z. B. maschinelle Lernverfahren für die Unterstützung personen- und fallbasierter Entscheidungen zum Einsatz kommen sollten. In diesem Fall ist die Schaffung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Nichtdiskriminierung und menschlicher Letztverantwortung beim Einsatz maschineller Unterstützungsverfahren wünschenswert. Vor diesem Hintergrund sind Überwachungs- und Kontrollmechanismen sinnvoll.

Für den Einsatz von KI-Anwendungen, die kein hohes Risiko darstellen, können die Sozialversicherungsträger deren Vertrauenswürdigkeit dadurch stärken, dass sie eigene freiwillige Verhaltenscodizes aufstellen oder sich den Verhaltenscodizes repräsentativer Verbände anschließen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz - ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ verwiesen.¹

¹ <https://dsv-europa.de/lib/2020-06-11-DSV-Position-Weissbuch-Endfassung.pdf>